



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/1109**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 19.05.1932
P. 402

[p. 402] In Sachen des P. Müller-Beck, vertreten durch Karl Bänninger, Baumeister, beide in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 264/1931 bewilligte die Bausektion II des Stadtrates Zürich P. Müller-Beck, in Zürich, einen Um- und Anbau mit Autoremise Gartenhofstraße 21/Zweierstraße 49 u. a. unter der Bedingung, daß vor Baubeginn die Grenzen zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 596, 597 und 598 aufzuheben seien.

B. Mit Eingabe vom 8. März 1932 ersucht Karl Bänninger, Baumeister, in Zürich, namens des Bauherrn um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 55 des Baugesetzes für die durch die vorgesehene Grenzziehung entstehenden ungenügenden Grenzabstände der Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 (nur 2 resp. 2,85 m statt mindestens je 3,5 m). Die Vereinigung aller drei Liegenschaften sei nicht durchführbar, da lediglich Kat.-Nr. 596 dem Bauherrn, die beiden andern Liegenschaften jedoch dessen Vater gehörten.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladenene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 27./29. April 1932 Guttheißung des Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Laut Beschluß Nr. 133 vom 21. Januar 1932 erteilte der Regierungsrat dem Gesuchsteller für die Erstellung einer Garageanbaute an das Haus Vers.-Nr. 463 auf Kat.-Nrn. 596 und 598 an der Zweierstraße, in Zürich, eine Ausnahmegewilligung von § 58 des Baugesetzes für die Herabsetzung des Gebäudeabstandes von Vers.-Nr. 557 auf Kat.-Nr. 597 von mindestens 6,5 m auf 5,5 m. Die vorgesehene Grenzregulierung führt zur Vereinigung der Grundstücke Kat.-Nrn. 597 und 598, in der Weise, daß die südwestliche Grenze von Kat.-Nr. 596 durch Mitte Brandmauer der Durchfahrt und in 3,5 m Entfernung von der Rückfassade der Anbaute verläuft. Durch diese Grenzziehung erhalten die Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 Grenzabstände von nur 2 m und 2,85 m statt gemäß § 55 des Baugesetzes solche von mindestens je 3,5 m. Da die bestehenden Eigentumsverhältnisse die projektierte Grenzregulierung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann die nachgesuchte Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. P. Müller-Beck, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Verschiebung der südwestlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 596 an der Zweierstraße, in Zürich, wodurch die Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 Grenzabstände von 2 m und 2,85 m statt solche von mindestens je 3,5 m erhalten, eine Ausnahmegewilligung von § 55 leg. cit. gewährt.



II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Karl Bänninger, Baumeister, Kreuzplatz, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]